

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich "Brotkiste"

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Teilbereich „Brotkiste“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan G 14 ist aus dem Flächennutzungsplan der Eifelgemeinde Nettersheim entwickelt, der diesen Bereich als „Wohnbaufläche“ ausweist.

Inhalt dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Brotkiste“ sind Veränderungen der Straßenführung, der überbaubaren Flächen und zu First- und Traufhöhen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Brotkiste“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14 mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	07.30 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs – donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 6, bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der vom Bebauungsplan G 14 erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Teilbereich „Brotkiste“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Brotkiste“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Teilbereich „Brotkiste“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 04.08.2017

Norbert Crump

- Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

Eifelgemeinde Nettersheim

Geltungsbereich der 4. Änderung des
Bebauungsplanes G 14, Teilbereich „Brotkiste“

